

# STATUTEN

Jugenddienst  
Dekanat Klausen



## Inhaltsverzeichnis

<b>I ALLGEMEINES</b>	3
<b><u>Artikel 1: Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit</u></b>	3
1.1 Name	3
1.2 Sitz	3
1.3 Dauer	3
1.4 Rechtssubjekt	3
<b><u>Artikel 2: Trägerschaft und Zweck des Vereins</u></b>	3
2.1 Trägerschaft	3
2.2 Zweck	3
<b><u>Artikel 3: Aufgaben des Vereins</u></b>	3
<b>II FINANZEN</b>	4
<b><u>Artikel 4: Vermögen/Finanzierung</u></b>	4
4.1 Vereinsvermögen	4
4.2 Finanzierung der Tätigkeit	4
<b><u>Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr</u></b>	5
<b>III MITGLIEDSCHAFT</b>	5
<b><u>Artikel 6: Mitgliederaufnahme</u></b>	5
6.1 Mitglieder im Jugenddienst	5
6.2 Aufnahmen	5
<b><u>Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></b>	5
7.1 Rechte der Mitglieder	5
7.2 Pflichten der Mitglieder	6
7.3 Mitgliedsbeiträge	6
<b><u>Artikel 8: Beendigung der Mitgliedschaft</u></b>	6
<b>IV ORGANE</b>	6
<b><u>Artikel 9: Gliederung der Organe</u></b>	6
<b><u>Artikel 10: Die Vollversammlung</u></b>	6
10.1 Zusammensetzung	6
10.2 Einberufung	7
10.3 Vorsitz	7
10.4 Aufgaben der Vollversammlung	7
10.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	7
<b><u>Artikel 11: Der Vorstand</u></b>	8
11.1 Zusammenfassung	8
11.2 Wahl des Vorstandes	8
11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes	8
11.4 Aufgaben des Vorstandes	9
<b><u>Artikel 12: Der Vorsitzende</u></b>	9
<b><u>Artikel 13: Die Rechnungsprüfer</u></b>	9
<b><u>Artikel 14: Die Fachstelle</u></b>	9
<b>V WEITERE BESTIMMUNGEN</b>	9
<b><u>Artikel 15: Auflösung des Vereins</u></b>	9
<b><u>Artikel 16: Regelung laut ZGB</u></b>	10
<b><u>Artikel 17: Gleichbehandlung der Geschlechter</u></b>	10

# **I. ALLGEMEINES**

## **Artikel 1: Name, Sitz, Dauer, Rechtssubjekt und Ehrenamtlichkeit**

### **1.1 Name**

Der am 19. August 1985 gegründete Verein trägt den Namen „Jugenddienst Dekanat Klausen“ (in Folge auch JD genannt).

### **1.2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in I- 39043 Klausen, St. Andreasplatz Nr. 5.

### **1.3 Dauer**

Die Dauer des Jugenddienstes Dekanat Klausen ist nicht begrenzt.

### **1.4. Rechtssubjekt**

Beim Jugenddienst Dekanat Klausen handelt es sich um eine ehrenamtliche und gemeinnützige Organisation, die keinerlei Gewinnabsichten verfolgt.

## **Artikel 2: Trägerschaft und Zweck des Vereins**

### **2.1. Trägerschaft**

Der Jugenddienst Dekanat Klausen ist eine Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedspfarreien des Dekanats Klausen sowie der politischen Mitgliedsgemeinden des Dekanates Klausen.

### **2.2. Zweck**

Der Jugenddienst Dekanat Klausen hat die Förderung der gesamten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit des Dekanats Klausen zum Ziel. Der Jugenddienst versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft an den Kindern und an der Jugend. Zu diesem Zweck kann der JD auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen. Der Jugenddienst Dekanat Klausen arbeitet subsidiär.

## **Artikel 3: Aufgaben des Vereins**

Aufgabe des JD ist es, in den angeschlossenen Gemeinden und Pfarreien Dienstleistungen im Bereich der außerschulischen offenen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit anzubieten und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu fördern.

Im Einzelnen hat der JD folgende Aufgaben:

- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen im Einzugsgebiet;
- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Jugendräumen und Jugendtreffs, sowie offener Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- Förderung und Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen, Verbände);
- Förderung und Beratung kultureller, sozialer und freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit
- Weiterbildung für Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- Angebot und Durchführung von jugendspezifischen Projekten;
- Durchführung und Vermittlung von Kinder- und Jugendberatung;
- Hilfeleistung im Kontakt mit Behörden und anderen Vereinen und Verbänden (Netzwerkarbeit und kommunikative Zusammenarbeit);
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Lobbyarbeit.

Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und der Mitarbeiter im JD.

Die Pfarreien und Gemeinden bleiben für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb ihres Gebietes eigenverantwortlich und führen ihre eigenen Programme in Zusammenarbeit mit dem JD durch.

## **II. FINANZEN**

### **Artikel 4: Vermögen/Finanzierung**

#### **4.1 Das Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die im Eigentum des JD sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

#### **4.2 Finanzierung der Tätigkeit**

Der JD finanziert seine Tätigkeit durch:

- Mitgliedsbeiträge: Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet, Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen,
- Erlöse aus Veranstaltungen.

Die Pfarreien und die politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Träger an der Finanzierung des JD. Grundlage für die Kostenbeteiligung bildet die jeweilige Einwohnerzahl. Der Beitragsschlüssel wird von der Vollversammlung festgelegt.

Es ist hervorzuheben, dass der Verein keine Gewinnabsichten verfolgt.

### **Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember jedes Jahres. Innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

## **III. Mitgliedschaft**

Der Verein wird von seinen Mitgliedern getragen, die an der Erreichung der Ziele und Zwecke mitwirken. Die dabei von den Mitgliedern geleistete Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

### **Artikel 6: Mitgliederaufnahme**

#### **6.1 Mitglieder im JD**

Mitglieder im Jugenddienst können physische und juristische Personen, welche Jugendarbeit fördern sein, unter anderem:

- die Gemeinden und Institutionen im Dekanat Klausen mit je einem Stimmrecht;
- die Pfarrgemeinden im Dekanat Klausen mit je einem Stimmrecht,
- die Kinder- und Jugendgruppen im Einzugsgebiet mit je einem Stimmrecht;
- physische Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesen Statuten aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten – mit je einem Stimmrecht.

#### **6.2 Aufnahmen**

Über die Aufnahme, welche schriftlich vom gesetzlichen Vertreter zu beantragen ist, entscheidet die ordentliche Vollversammlung. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt werden.

### **Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **7.1 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen.

Die Stimmrechte werden laut Artikel 10.5 des Statuts geregelt.

Jedes Mitglied hat das Recht, in sämtliche Akten des Jugenddienstes Einsicht zu nehmen und den Vorstand um Auskünfte zu fragen.

## **7.2 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Interessen des Vereins zu fördern, bei Veranstaltungen mitzuhelfen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die in den Statuten gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für jene, die nicht am Zustandekommen des Beschlusses mitgewirkt haben.

## **7.3 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt und beschlossen.

### **Artikel 8: Beendung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich und per Posteinschreiben bekannt zu machen ist; der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, wenn er wenigstens drei Monate vorher erklärt wurde. Der Austritt kann erst erfolgen, sobald das Mitglied all seinen Verpflichtungen gegenüber dem JD nachgekommen ist;
- wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde;
- durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des JD absichtlich groben Schaden zugefügt hat.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

## **IV ORGANE**

### **Artikel 9: Gliederung der Organe**

Die Organe im JD sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende
- die Rechnungsprüfer

### **Artikel 10: Die Vollversammlung**

#### **10.1 Zusammensetzung**

Die Vollversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen:  
Die Vertretungen sind wie folgt festgelegt:

- die **Gemeinden** und **Institutionen** im Dekanat Klausen mit je einem Stimmrecht;
- die **Pfarrgemeinden** im Dekanat Klausen mit je einem Stimmrecht,
- die **Kinder- und Jugendgruppen** im Einzugsgebiet mit je einem Stimmrecht;
- **physische Personen**, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesen Statuten aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten – mit je einem Stimmrecht.
- **der Vorstand**
- die **Hauptamtlichen Mitarbeiter** des Jugenddienstes, jedoch ohne Stimmrecht.

## 10.2 Einberufung

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem ist eine Vollversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen.

Die Mitglieder werden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung (Poststempel) eingeladen.

## 10.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. In Abwesenheit von beiden, wählt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Vollversammlung ernennt einen Protokollführer und, falls notwendig, zwei Stimmzähler.

Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## 10.4 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Wahl der im Statut vorgesehenen Organe;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlags;
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Schlüssel der Finanzierung);
- die Abänderung der Vereinsstatuten;
- die Entscheidung zur Aufnahme der neuen Mitglieder in den Jugenddienst;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Auflösung des Vereins (siehe dazu Art. 15).

## 10.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit:

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Artikel 15 mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Abstimmung kann auch durch Handaufheben erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Vertreter/Delegierte, laut Art. 10.1, mit je einem Stimmrecht. Bei der Vollversammlung muss die schriftliche Delegation mitgebracht und vor Beginn dem Vorsitzenden ausgehändigt werden.

## **Artikel 11: Der Vorstand**

### **11.1 Zusammenfassung**

Der Vorstand setzt sich aus insgesamt fünf bis neun (5 – 9) Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter und
- den Beiräten.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden.

Die hauptberuflichen Mitarbeiter nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben drei (3) Jahre im Amt.

### **11.2 Wahl des Vorstandes**

Die Vollversammlung bestimmt zunächst einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler. Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt. Wählbar sind alle Mitglieder und Delegierten der Vollversammlung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Es können max. 5 (fünf) Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten.

Bei Stimmgleichheit hat der Jüngere den Vorrang.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Stellvertreter und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der erste Nichtgewählte nach.

### **11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand wird so oft einberufen, als es der Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 Tage vor dem Termin der Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom Protokollführer unterschrieben wird.



## **11.4 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung- und Verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Einstellung und Führung sowie die personelle Ressourceneinteilung der lohnabhängigen und freien Mitarbeiter;
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlags;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms unter Einbeziehung der Pfarreien und Gemeinden, sowie der Kinder- und Jugendgruppen;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen

### **Artikel 12: Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende ist der rechtliche Vertreter des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht.

Er beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.

- Er stellt die hauptberuflichen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand an.
- Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- In Dringlichkeitsfällen ist er ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.
- In seiner Abwesenheit nimmt der Stellvertreter all seine Funktionen und Aufgaben wahr.

### **Artikel 13: Die Rechnungsprüfer**

Von der Vollversammlung werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren 2 (zwei) volljährige Rechnungsrevisoren gewählt.

Sind mehr als zwei Kandidaten, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Bei Stimmgleichheit hat der Jüngere den Vorrang. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebarung zu überprüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen.

Der Vollversammlung legen sie jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

### **Artikel 14: Die Fachstelle**

Die hauptberuflichen Mitarbeiter führen die Geschäfte des JD im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung durch. Sie haben die Aufgabe, im engsten Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Vorstand für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen.

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

## **V WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 15: Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel in erster Einberufung der Mitglieder erforderlich. (im Sinne von allen Mitgliedern – laut Art. 21 Abs. 3 ZGB)  
Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung einer oder mehrerer gemeinnützigen Organisationen im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.

### **Artikel 16: Regelung laut ZGB**

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen und der anerkannten Vereine geregelt.

### **Artikel 17: Gleichbehandlung der Geschlechter**

Das vorliegende Vereinsstatut ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im JD Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Genehmigt von der Vollversammlung 10.02.2009